



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

48. Jahrgang

ausgegeben am **14.04.2022**

Nummer **04**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|---------|
| 15 | Amtliche Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung.
Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. | 31 - 33 |
| 16 | Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022. | 34 - 36 |
| 17 | Amtliche Bekanntmachung
Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch. | 37 |
| 18 | Amtliche Bekanntmachung
der im Monat März 2022 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände | 38 |

Wahlbekanntmachung

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Nottuln gehört zum Wahlkreis 85 „Münster III-Coesfeld III“ und ist in 9 Stimmbezirke eingeteilt:

Nr.	Name/Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
001	Nottuln 1	Gymnasium Nottuln, Pavillon I, St.-Amand-Montrond-Str. 1
002	Nottuln 2	Gymnasium Nottuln, Pavillon II, St.-Amand-Montrond-Str. 1
003	Nottuln 3	Steverschule, Niederstockumer Weg 15
004	Nottuln 4	Pfarrheim St. Martinus, Heriburgstr. 12
005	Nottuln 5	St. Martinus Grundschule, St.-Amand-Montrond-Str. 8
006	Appelhülsen 1	Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze-Frenkings-Hof 40
007	Appelhülsen 2	Pfarrheim Appelhülsen, Marienplatz 15 b
008	Darup	Alter Hof Schoppmann, Am Hagenbach 11
009	Schadpotten	Pfarrheim Schadpotten, Roxeler Str.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem Wahlberechtigte wählen können, sind in der Wahlbenachrichtigung, die bis zum 24. April 2022 zugestellt wird, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, Zimmer 701

eingesehen werden.

Alle Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen die Wahlbenachrichtigungen mitbringen und sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen Stimmzettel ausgehändigt.

Alle Wähler haben eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,
dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab,
dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde Nottuln die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/sie muss seinen/ihren verschlossenen Wahlbrief, in dem sich der Stimmzettel im verschlossenem Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein befindet, so rechtzeitig dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle des Bürgermeisters der Gemeinde Nottuln abgeben.

Für die Gemeinde Nottuln werden acht Briefwahlvorstände gebildet.

Die 8 Briefwahlvorstände treten am Wahltag

um 14.00 Uhr in der

- Gemeindeverwaltung Nottuln, Trauzimmer, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln (Bezirk 501)
- Gemeindeverwaltung Nottuln, Fachbereich 1, 1.OG, Domherrengasse 6, 48301 Nottuln (Bezirk 502)
- Rupert-Neudeck-Gymnasium Nottuln, St.-Amand-Montrond-Str. 1, 48301 Nottuln (Restbezirke)

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (s.o.).

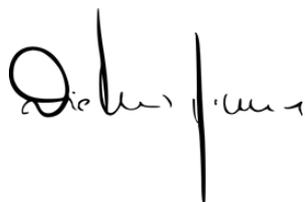
Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nottuln, den 07.04.2022

Der Bürgermeister



Dr. Dietmar Thönnies-Richard

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl 2022 für die Stimmbezirke der

Gemeinde Nottuln

werden in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 während der Öffnungszeiten Montag-Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag-Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, Zimmer 701

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29. April 2022 bis 12.30 Uhr, bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis**85 Münster III - Coesfeld III**

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragener Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln (Wahlamt), Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bürgermeisterin bzw. dem beauftragten Wahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Bürgermeisters, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wählerin die Briefwahl auszuüben hat, sind ebenfalls dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Nottuln, 07.04.2022

Der Bürgermeister



Dr. Dietmar Thönnies-Richard

**Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach
Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2022 wegzuräumen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, den 28.03.2022

**Wasser- und Bodenverband
Oberer Kleuterbach
gez. Heinrich Große Pawig
-Verbandsvorsteher-**

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 06.04.2022

Im Monat März **2022** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

2 Damenräder
2 Jugendräder
5 Schlüssel
1 Smartphone
1 Digitalkamera
1 Kanarienvogel
1 Hund
5 Brillen
Kopfhörer
airpods

Im Auftrag



(Kockmann)